



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

Berlin, den 19.11.2009

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
Die/der Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- **Unsere Petition „Erweiterte Strafbarkeit von Völkermordleugnung – Änderung des § 130b StGB“ vom 15.10.2008**
- **Hier: Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz vom 10.12.2008**

Sehr geehrte/r Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses,

die uns übermittelte Stellungnahme des BMJ haben wir eingehend analysiert und zusammen mit unseren kritischen Einwänden an die korporativen Erstunterzeichner der Petition weitergeleitet. Die Argumente des BMJ gegen eine Erweiterung des § 130b StGB erscheinen uns nicht schlüssig. Unsere Einwände möchten wir darlegen und begründen:

Auf Seite 2 wird erläutert, dass das deutsche Strafrecht eine Reihe von allgemeinen Straftatbeständen enthalte, mit denen der spezifische Unrechtsgehalt entsprechender Leugnungshandlungen erfasst werden könne. Insbesondere wird auf § 130 StGB verwiesen, für die so genannte „qualifizierte Leugnung“.

§ 130 StGB: Volksverhetzung

Dass diese Strafbarkeit nicht hinreichend ist, zeigt bereits die Einführung des § 130 Abs. 3 StGB im Jahre 1994 als spezielle Norm gegen die „einfache Leugnung“ der Shoah. Wenn § 130 Abs. 1 StGB eine hinreichende Strafbarkeit ermöglichen würde, hätte sich die Einführung des § 130 Abs. 3 StGB erübrigt.

Die Behauptung „Diese Rechtsprechung gilt nicht nur für die Leugnung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes, sondern sie ist auch auf entsprechende Behauptungen zu anderen Völkermorden übertragbar“ ist zwar zu



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

begrüßen, hat jedoch keinerlei Bindung für die Strafgerichte. Widersprüchlich ist insoweit, dass einerseits die Besonderheit des Holocausts und die daraus resultierende Strafbarkeit der einfachen Leugnung betont wird, um eine generalisierte Strafbarkeit der einfachen Leugnung abzulehnen, andererseits ohne jegliche Begründung die Übertragbarkeit dieser BGH-Entscheidung einfach behauptet wird.

Motive und Leitgedanken des Gesetzgebers für §130 StGB

Als Quelle haben wir ausschließlich auf die Beratungen zum Änderungsgesetz des §130 StGB aus dem Jahre 1994 zurückgegriffen. Dabei fanden sich folgende relevante Ansätze:

- Bundesratsdebatte – 670. Sitzung vom 10. Juli 1994 (abgedruckt auf S. 298 ff. Plenarprotokoll):

Die Bundesjustizministerin hält in ihrem Wortbeitrag fest:

„Die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist unverzichtbare Voraussetzung eines gesicherten und friedlichen Zusammenlebens unserer Gesellschaft. Sie ist deshalb auch eine der wichtigsten Aufgaben eines demokratischen Rechtsstaates. Wir sind alle verpflichtet, gegen Einwirkungen, die unsere innere Sicherheit gefährden, nachdrücklich und entschlossen vorzugehen.

Ich denke in diesem Zusammenhang besonders an die Welle rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Straftaten, die immer wieder neuen Auftrieb findet. Sie belegt die Gefahr, dass ich in unserer Gesellschaft ein Klima ausbreiten könnte, das das selbstverständliche Lebensrecht von Minderheiten in gerade unserer Gesellschaft in Frage stellt. (...)

Auf diese Eingangsbemerkung erwiderte das Land Niedersachsen:

„Nun wird vielleicht dieser oder jener – auch hier im Hause – sagen, dass es wohl etwas schwierig und kompliziert sei, wenn es darum gehe, die vorliegenden Anträge im einzelnen zu beurteilen und auch darüber zu beschließen. Es gab von Anfang an zwei unterschiedliche Auffassungen im Zusammenhang mit §130 Strafgesetzbuch. Es geht um die Frage: Muss der Begriff der Menschenwürde in § 130 durch den Begriff ‚Würde‘ ersetzt werden, um beispielsweise die unerträglichen Pamphlete – dazu habe ich im Bundesrat schon sehr ausführlich vorgetragen – aus dem rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Bereich erfassen zu können und die Täter einer Strafverfolgung zuzuführen? Die einen meinten, die Vorschrift müsse entsprechend geändert werden, d.h., der Begriff ‚Menschenwürde‘ müsse durch den Begriff ‚Würde‘ ersetzt werden;



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

andere waren anderer Auffassung. Um diesem Hin und Her heute endlich ein Ende zu setzen und einem wichtigen Teil des Verbrechensbekämpfungsgesetzes zum Durchbruch zu verhelfen, werden die A-Länder geschlossen für den Begriff ‚Würde‘ stimmen.“

Aus diesen Ausführungen wird erkennbar, dass die Diskussion auch immer wieder sich an allgemeinen Überlegungen entfachte, ob man durch Erweiterung des Würdebegriffsrechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Tätern die straffreie Verletzung nunmehr verbauen könne. Auch hier taucht wieder auf, dass in der gesamten Diskussion das Kriterium der inneren Sicherheit ganz allgemein im Vordergrund stand und auch die Leitlinie der Beteiligten war. Es war also schlichte Unkenntnis der Beteiligten, die dazu führten, dass der Völkermord und das Leugnen von Völkermord nicht allgemein in die Debatte eingebracht wurden. Die Motive des Gesetzes hätten dies miterfasst.

Des Weiteren wurde in der 12. Wahlperiode der Gesetzentwurf zur Änderung des § 130 StGB durch die SPD-Fraktion eingebracht. Erläuterungen dazu findet man in der Bundestagsdrucksache 12/7960, hier insbesondere S. 6 und 7:

„Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass die §§ 130 StGB (Volksverhetzung) und 131 StGB (hier: Aufstachelung zum Rassenhass) einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda leisten. Wegen des Ausmaßes und der gefährlichen Auswirkungen dieser Propaganda erscheint es geboten, die Anwendungen der §§ 130, 131 StGB in der Praxis zu erleichtern und die generalpräventive Wirkung dieser Strafvorschriften zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für die Verfolgung pauschaler Diffamierungen und Diskriminierungen von Asylbewerbern sowie ausländischen und jüdischen Mitbürgern. Die bei der strafrechtlichen Bewertung solcher Äußerungen aufgetretenen Probleme sind in erster Linie auf die eng gefassten Merkmale des Angriffs auf die Menschenwürde in § 130 StGB und des Rassenhasses in § 131 StGB zurückzuführen. Außerdem reicht der in § 131 StGB vorgesehene Strafrahmen (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) zur nachdrücklichen Ahndung sozialschädlicher Aggression und Hetze nicht aus.“

Bereits im Gesetzentwurf ging man also davon aus, dass eben auch ausländerfeindliche Propaganda mit diesem Gesetz unterbunden werden soll, ebenso wie pauschale Diffamierungen. Dies trifft grundsätzlich auch vom Ansatz her jedes Völkermordopfer bzw. jedes Opfer von Völkermordleugnung.“

Weiter heißt es:

„Jedoch stellen Äußerungen, in denen zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufgefordert wird (§



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

130 Nr. 1,2 StGB), in der Regel einen Angriff auf die Würde der betroffenen Menschen dar. Derartige Auswüchse halten sich nicht mehr im Rahmen des legalen politischen Meinungskampfes (vgl. Lenckner, a.a.O., Rn. 6). Bei § 130 Nr. 1 und 2 StGB soll deshalb die zusätzliche Prüfung eines Angriffs auf die Menschenwürde entfallen; dabei werden die bisherigen Nummern 1 und 2 unter Nummer 1 zusammengefasst.“

Insofern war vom Ansatz her immer daran gedacht, die Würde des Menschen in unserem Land zu schützen und nie nur einzelne geschichtliche Ereignisse einer Strafbarkeit zu unterziehen.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch die Bemerkung in der Drucksache 534/94:

„Der Begriff ‚Rassenhass‘ als Tatbestandsmerkmal wirft Auslegungsprobleme auf. Er knüpft an die Begriffswelt der Rassenideologie an, die sich aber nicht auf einen wissenschaftlich gesicherten, genau abzugrenzenden Rassenbegriff stützen kann (Dreher/Tröndle, StGB), 46. Aufl., § 131, Rn. 3). Der Tatbestand ist vor allem auf antisemitische Äußerungen zugeschnitten. Hass auf Völker- oder Volksgruppen aus anderen Gründen wird von § 131 StGB nicht erfasst (Drucksache VI/3521, S. 8). Deshalb soll der Begriff ‚Rassenhass‘ in dem neuen § 130 Abs. 3 StGB vermieden und – entsprechend dem bereits in § 220 a StGB enthaltenen Merkmal ‚nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe‘ – darauf abgestellt werden, dass die von Absatz 3 erfassten Schriften u. a. zum Hass gegen eine dieser Gruppen auffordert.“

Bezüglich des Tatbestandes des § 130 StGB hatte also der Gesetzgeber erkannt, dass die bisherige Regelung zu einseitig nur auf das jüdische Schicksal abhebt und von daher entsprechend erweitert werden muss. Insofern ist der Erweiterungswunsch dieser Petition durchaus konform mit den Überlegungen des Gesetzgebers 1994.

Probleme bezüglich der Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB)

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass durch allgemeine Straftatbestände die Völkermordleugnung strafrechtlich verfolgt werden kann. Als Beispiel hierfür werden die Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff. StGB erwähnt. Eine Strafverfolgung der Völkermordleugnung nach diesen Vorschriften könnte jedoch in zahlreichen Konstellationen an mangelnder Beleidigungsfähigkeit scheitern.

Die Strafbarkeit der Völkermordleugnung durch die Beleidigungsdelikte wirft nämlich zunächst für Straftatbestände die Frage der Beleidigungsfähigkeit auf. Problematisch ist die Beleidigungsfähigkeit einer Personengruppe im Fall einer Kollektivbeleidigung. Nach



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

herrschender Meinung ist eine besondere Personengruppe nur dann beleidigungsfähig, wenn die Zahl der Betroffenen klar umgrenzt ist, und wenn der Personenkreis zahlenmäßig überschaubar ist (1). Der BGH hat jedoch die Beleidigungsfähigkeit der in Deutschland lebenden Juden bejaht, da sie wegen des in der Geschichte einmaligen „ihnen vom Nationalsozialismus auferlegten Schicksals in der Allgemeinheit als eine eng umgrenzte Gruppe erscheinen.“(2) Diese Konzeption sei jedoch nach herrschender Meinung wegen der Einmaligkeit des historischen Hintergrunds nicht verallgemeinerungsfähig. Demzufolge sind insbesondere die in Deutschland lebenden Armenier und andere ursprünglich aus der Türkei stammende christliche Ethnien (Aramäer/Assyrer, kleinasiatische Griechen) nicht beleidigungsfähig.

Europäischer Kontext:

Des Weiteren stellt der Rahmenbeschluss, auf den auf Seite 4 hingewiesen wird, nur einen Mindestschutz dar, der in jenen Mitgliedstaaten eingeführt werden soll, wo noch keinerlei Strafvorschriften gegen die Völkermordleugnung vorliegen. Dass die Strafbarkeit der einfachen Leugnung nicht unter Strafe gestellt wird, kann nicht auf deutscher Ebene als Argument gegen eine generelle Strafbarkeit der „einfachen Leugnung“ herangezogen werden.

Ein europäischer Rahmenbeschluss kann nicht als Maßstab für die deutsche Gesetzgebung fungieren.

Dieser Rahmenbeschluss sieht eine Mindestharmonisierung von Strafvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vor. Hiermit sollen in den EU-Mitgliedstaaten, die noch keine diesbezügliche Gesetzgebung kennen, Strafvorschriften erlassen werden, und in denen, deren Strafrecht bereits entsprechende Normen enthält, eine Verschärfung ermöglicht werden.

Feststellung durch nationale Strafgerichte

Auf S. 4 heißt es in der Stellungnahme:

„Der Rahmenbeschluss erlaubt den Mitgliedsstaaten [der EU], die Leugnung oder gröbliche Verharmlosung der in Absatz 1 c und/oder d genannten Verbrechen nur dann unter Strafe zu stellen, wenn ein nationales Gericht dieses Mitgliedsstaates und/oder ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt haben oder wenn ausschließlich ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt hat.“

(1) Lenckner, in Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., Vor § 185 Rn. 7a.

(2) BGH 11, 209 = NJW 1952, 1183.



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

Seit 1919 bildeten die Verbrechen, die 1915-1918 an Armeniern und anderen Teilen der osmanischen Bevölkerung begangen wurden, Gegenstand der nationalen Strafgerichtsbarkeit. Zu derartigen Strafverfahren sind auch jene zu zählen, die gegen armenische „Rächer“ (Deutschland, Türkei) sowie gegen Leugner des Genozids (Frankreich, Schweiz) geführt wurden, da es in derartigen

Verfahren stets um den Völkermord als Anlass von Rachemorden bzw. Leugnungsdelikten ging.

Auf S. 4 heißt es in der Stellungnahme:

„Der Rahmenbeschluss erlaubt den Mitgliedsstaaten [der EU], die Leugnung oder gröbliche Verharmlosung der in Absatz 1 c und/oder d genannten Verbrechen nur dann unter Strafe zu stellen, wenn ein nationales Gericht dieses Mitgliedsstaates und/oder ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt haben oder wenn ausschließlich ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt hat.“

Seit 1919 bildeten die Verbrechen, die 1915-1918 an Armeniern und anderen Teilen der osmanischen Bevölkerung begangen wurden, Gegenstand der nationalen Strafgerichtsbarkeit. Zu derartigen Strafverfahren sind auch jene zu zählen, die gegen armenische „Rächer“ (Deutschland, Türkei) sowie gegen Leugner des Genozids (Frankreich, Schweiz) geführt wurden, da es in derartigen Verfahren stets um den Völkermord als Anlass von Rachemorden bzw. Leugnungsdelikten ging.

In der Chronologie handelt es sich um folgende Strafprozesse:

- Osmanische Kriegsgerichte verurteilten 1919-20 im damaligen Konstantinopel (Istanbul), in Trabzon, Bayburt, Yozgat und anderen Orten die zentral, regional und lokal für Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschheit, namentlich für die Massaker an osmanischen Armeniern und Griechen Verantwortlichen. Ihnen wurde zur Last gelegt:

„Massaker an der Bevölkerung, Plünderungen von Gütern und Geldern, Verbrennen von Häusern und Leichen, Vergewaltigungen, Folterungen und Quälereien. Die Opfer dieser Tragödien waren ohne Unterschied des Geschlechts und der Konfessionszugehörigkeit Söhne des Landes. (...) die Tragödie, die während der Deportation der Armenier zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten hervorgerufen wurde (...), besteht nicht aus lokalen und einzelnen Ereignissen. Sie haben [viel mehr] den Charakter [einer Tat], die von einer vereinigten zentralen Kraft organisiert wurde, welche sich aus den genannten Personen zusammensetzte und deren Durchführung durch die Erteilung



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

mündlicher und geheimer Befehle und Anordnungen gewährleistet und geleitet wurde. (...)“ (3)

Allein in Konstantinopel wurden für die Beteiligung am Völkermord 17 Todesurteile verhängt, von denen nur drei vollstreckt werden konnten, weil die meisten Verurteilten zuvor hatten fliehen können. Der Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches, die Republik Türkei, ist EU-Beitrittskandidatin.

- 02./03.06.1921, Schwurgericht des Landgerichts III zu Berlin (Aktenzeichen C.J. 22/21): Der als Innenminister des osmanischen Kriegskabinetts politisch Hauptverantwortliche für den Völkermord an den Armeniern, Mehmet Talaat, wurde zwar am 5. Juli 1919 in seiner Heimat im Hauptverfahren der osmanischen Kriegsgerichtsprozesse zum Tode verurteilt, war aber schon kurz vor Kriegsende (30.10.1918) aus Istanbul geflüchtet und hielt sich mit Wissen und Billigung des deutschen Auswärtigen Amtes und der Berliner Polizeibehörden in Berlin-Charlottenburg unter Tarnnamen auf. Zwei osmanisch-türkische Auslieferungsbegehren im Zusammenhang mit der oben erwähnten Prozessführung wurden 1918 und 1919 förmlich vom deutschen Auswärtigen Amt abgelehnt. Am 15. März 1921 erschoss der Armenier Soromon Tehlerjan (in den Akten: Soghomon Teilirian) Talaat und wurde unmittelbar nach der Tat festgenommen. Der Strafprozess gegen Tehlerjan endete am 3. Juni 1921 mit Freispruch wegen Schuldunfähigkeit. Während der Verhandlung wurde auf Antrag der Verteidigung die Vernichtung der osmanischen Armeniern ausführlich als Tathintergrund erörtert.⁴ Dieser Strafprozess von 1921 fand in einem Vorgängerstaat des EU-Mitgliedslandes Deutschland statt.

(3) Vgl. Akçam, Taner: Armenien und der Völkermord: Die Istanbul Prozesse und die türkische Nationalbewegung. Hamburg: Hamburger Edition, (1996), S. 194 f. – Im Dokumentarteil (S. 166-364) liegt eine Auswahl der Prozessprotokolle in deutscher Übersetzung vor.

(4) Vgl. den Prozessbericht, der in folgenden Editionen erschien: Der Prozess Talaat Pascha: Stenographischer Bericht. Mit einem Vorw. Von Armin T. Wegner und einem Anhang. Berlin: Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, 1921. – Zwei Reprintausgaben der Gesellschaft für bedrohte Völker g. e.V. erschienen 1980 und 1985 unter dem Titel: Der Völkermord an den Armeniern vor Gericht: Der Prozess Talaat Pascha. Hrsg. u. eingeleitet von Tessa Hofmann. Göttingen: Gesellschaft für bedrohte Völker, 1980 (1985). Vgl. auch: Hofmann, Tessa: New Aspects of the Talat Pasha Court Case: Unknown Archival Documents on the Background and Procedure of an Unintended Political Trial. "Armenian Review" (USA), Vol. 42, Winter 1989, No. 4/168, S. 41-53; Alexander, Edward: A Crime of Vengeance. The Free Press, 1991



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

- 11.08.1921, Britischer Militärgerichtshof in Konstantinopel/Istanbul: Strafprozess gegen den armenischen Attentäter Misak Torlakian. Der Angeklagte hatte am 18. Juli 1921 im Pera Palace Hotel den ehemaligen Innenminister Aserbaidischans, Binbud Chan Dschiwanschir (Behbud Han Cevanşir) aus den gleichen Motiven erschossen wie S. Tehlerjan den M. Talaat in Berlin. Der Istanbuler „Zwillingsprozess“ endete wie das Berliner Verfahren mit einem Freispruch seitens der britischen Militärgerichts, nachdem es auch in diesem Prozess zur Erörterung der politischen Tathintergründe gekommen war. (5)
- 21.06.1995, Paris, Tribunal du Grande Instance de Paris (Aktenzeichen RG 4 767/94 ASS/14.02.94): Verurteilung des Historikers Prof. (em.) Bernard Lewis (Princeton/USA) durch die Erste Zivilkammer (Paris) unter dem Vorsitz von Jacqueline Cochard wegen der Leugnung des Völkermords an den Armeniern in einem Interview mit „Le Monde“ (13.11.1993) gemäß Art. 1382 BGB (Frankreich). Kläger waren das Forum Armenischer Vereinigungen und die Internationale Liga gegen Rassismus und Antisemitismus. In der Urteilsbegründung hieß es unter anderem, dass ein Historiker gegenüber den Betroffenen verpflichtet sei, Verzerrungen [dénaturation] und Verfälschungen der Wahrheit zu vermeiden. (6)
- 09.03.2007, Polizeigericht Lausanne (Aktenzeichen Nr. PE05.025301-JAN/ECO/PWI/vsm): Strafprozess gegen Dr. Doğu Perinçek (Istanbul), der wiederholt und öffentlich in der Schweiz (wie auch in anderen europäischen Staaten, darunter Deutschland) den Völkermord an den Armeniern leugnete und vom zuständigen Polizeigericht wegen Verstoßes gegen die schweizerische Antirassismusklausel („discrimination raciale“, Art. 261 bis StGB/Schweiz) verurteilt wurde.
- 12.12.2007, Strafgerichtshof des Bundesgerichts, Lausanne (Aktenzeichen GB_398/2007/rod): Im Berufungsverfahren wurden die vorinstanzlichen Entscheide des Polizeigerichts sowie des Straf-Kassationsgerichtshof am Kantonalgericht Vaud (13. Juni 2007) gegen D. Perinçek bestätigt. Damit ist höchstinstanzlich und abschließend in einem europäischen Staat ein Verfahren durchgeführt, das den Genozid an den Armeniern unmittelbar zum Gegenstand hatte. Den höchstinstanzlichen Beschluss des Bundesgerichts fügen wir anliegend bei.

(5) Vgl. Yeghiayan, Vartkes; Arabyan, Ara (Hg.): The Case of Misak Torlakian Glendale/California: Center of Armenian Remembrance (2006)

(6) Vgl. die online-Publikation des Urteils: http://users.ids.net/~gregan/dec_fr.html



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

Die Arbeit der Strafgerichte:

Auf Seite 5 ist der Argumentationsstrang nicht nachvollziehbar. Bei einer offenen Liste würde auf die Gerichte die Aufgabe zukommen, in weiteren Fällen zu klären, welche historischen Ereignisse sonst noch als Völkermord anzusehen sind. Eine derartige Entscheidung könne nicht die Aufgabe der Strafgerichte sein.

Ob diese Ausführungen zutreffend sind, mag dahinstehen. Fest steht jedoch, dass die Ahndung der Völkermordleugnung durch die zitierten Straftatbestände, und insbesondere durch § 130 Abs. 1 StGB, die Strafgerichte eben mit dieser Aufgabe konfrontiert.

Im Vergleich zur heutigen Rechtslage würde die vorgeschlagene Einführung des § 130a StGB vielmehr die Arbeit der Strafgerichte erleichtern.

Verstoß gegen Art. 3 GG:

Es liegt doch eine Verletzung des Art. 3 GG vor. Die zitierte Entscheidung (BVerwG vom 25.06.2008, NJW 2009, 98) betrifft eine andere Situation und ist somit hier nicht einschlägig. In der Entscheidung ging es vielmehr darum, eine Strafverfolgung zu vermeiden, während es sich in der vorliegenden Petition um eine Erweiterung der Pönalisierung handelt.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Zusammenfassend möchten wir festhalten,

- dass die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz an mehreren Stellen nicht schlüssig ist und auf Ansichten beruht, die in der Praxis nicht durchgesetzt werden können.

So ergibt sich insbesondere aus den parlamentarischen Vorarbeiten und Debatten zu § 130 StGB,

- dass diese Norm nach der Intention des Gesetzgebers nicht nur die Strafbarkeit der Leugnung des Holocausts erfassen sollte, sondern auch anderer Ereignisse. Dass die alte Fassung dieser Norm hierfür nicht ausreicht, zeigt eben die Einführung des § 130 Abs. 3 StGB.
- Problematisch wäre zudem eine strafrechtliche Verfolgung nach §§ 185 ff. StGB, da dies regelmäßig an der mangelnden Beleidigungsfähigkeit der Opfer scheitern würde.



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

Selbst wenn diese Prämissen anzunehmen wären, würde die in der Petition vorgeschlagene Änderung des StGB die Arbeit der Strafgerichte jedenfalls erleichtern, da diese nicht mehr mit der Aufgabe konfrontiert wären, den Wahrheitsbestand einzelner Ereignisse zu prüfen und festzustellen.

- Der in der Stellungnahme des BMJ herangezogene europäische Rahmenbeschluss sieht lediglich einen Mindestschutz vor und kann somit nicht als Maßstab für die deutsche Gesetzgebung fungieren. Des Weiteren ist anzumerken, dass andere Völkermorde als der Holocaust von nationalen Gerichten im Rahmen von Prozessen festgestellt worden sind. Hierzu zählt auch der Völkermord an den Armeniern, dessen gerichtliche Anerkennung besonders dokumentiert ist.
- Schließlich verstößt die aktuelle Rechtslage eindeutig gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes.

Wir vertreten also weiterhin die Meinung, dass die von uns eingebrachte Petition gerechtfertigt und sinnvoll ist und beantragen daher die Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Petitionsverfahrens im Bundestag. Zu einer mündlichen Erläuterung sind wir gern bereit.

In der Anlage übersenden wir fünf Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen, die 2008 als korporative Erstunterzeichner unseren Antrag unterstützt haben bzw. sich ihm inzwischen unterstützend anschließen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand

(Tessa Savvidis)

Anlagen: Stellungnahmen der/des

- Föderation der Aramäer (Suryoye) in Deutschland (FASD) e.V.
- Zentralrat der Armenier in Deutschland e.V.
- Hellenischen Gemeinde zu Berlin e.V.
- Verein der Griechen aus Pontos in München e.V.
- Armenische Gemeinde zu Berlin e.V.